



Ligaordnung

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
Präambel.....	3
A) Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Gebietseinteilung der Ligen des PVRLP.....	3
§ 2 Teilnahme am Ligabetrieb	4
§ 3 Meldung der Mannschaften	5
§ 3a Spielgemeinschaften.....	5
§ 4 Mannschaftsführer	5
§ 5 Meldung von Spielern	6
§ 6 Wahl des Ligawarts	6
§ 7 Aufgaben des Ligawarts	6
§ 8 Stellvertretung des Ligawarts	7
§ 9 Wahl der Bezirksleiter.....	7
§ 10 Aufgaben der Bezirksleiter.....	8
§ 11 Stellvertretung der Bezirksleiter.....	8
§ 12 Besetzung des Ligaausschusses.....	8
§ 13 Aufgaben des Ligaausschusses.....	8
§ 14 Ligavorbereitungssitzungen.....	8
§ 15 Zusammensetzung der Ligavorbereitungssitzungen	9
§ 16 Stimmrechtsverteilung auf den Ligavorbereitungssitzungen	9
B) Organisation des Ligaspielbetriebs	9
§ 17 Ligastruktur und Sollstärken der Mannschaften	9
§ 18 Dauer der Ligasaison.....	10
§ 19 Lizenzpflicht.....	10
§ 20 Spielberechtigung	10
§ 21 Aufgaben des Veranstalters von Großspieltagen.....	10
§ 22 Schiedsrichter.....	11
§ 23 Reglement	11



§ 24	Einheitliche Oberbekleidung.....	11
§ 25	Alkohol- und Rauchverbot	11
§ 26	Austragungstage	11
§ 27	Spielbeginn.....	12
§ 28	Spielmodus.....	12
§ 29	Spieltagsvorbereitung	12
§ 30	Bei Spielbeginn nicht anwesende Spieler	13
§ 31	Auswechslungen	13
§ 32	Mindestspielerzahl in einer Begegnung	13
§ 33	Hochspielen von Spielern	14
§ 34	Abbruch wegen höherer Gewalt.....	14
§ 35	Auf- und Abstiegsregelung.	14
§ 36	Regelverstöße in der RLP-Liga und den Regionalligen.....	15
§ 37	Regelverstöße in den Bezirken	15
§ 38	Rückzug von Mannschaften.	16
Anhang 1: Ergänzung zum § 24 der Ligaordnung		16
Anhang 2: RLP-Karte mit Bezirken		17
Anhang 3: Spielgemeinschaften.....		18



Präambel

Diese Ligaordnung regelt die Organisation und den Ablauf des gesamten Ligaspielbetriebs des Pétanque-Verbandes Rheinland-Pfalz e.V. (PVRLP) und ist auf alle Ligaveranstaltungen im Geltungsbereich des PVRLP anzuwenden.

Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung (z.B. Ligawart, Bezirksleiter) erfolgen in der sprachlichen Grundform und stehen stellvertretend für die weibliche und männliche Form.

Relevant zum Verständnis und für die Umsetzung dieser Ordnung sind:

- Die Satzung des PVRLP
- Die Geschäftsordnung des PVRLP
- Die Pétanque-Regeln des Deutschen Pétanque-Verbandes gemäß der F.I.P.J.P.
- Die Sportordnung des DPV
- Die Richtlinie zur Deutschen Pétanque-Bundesliga
- Der Liga-Leitfaden des DPV
- Die Rechts- und Disziplinordnung des PVRLP
- Die Richtlinie Regelkundige des PVRLP

A) Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gebietseinteilung der Ligen des PVRLP

- (1) Im Bereich des PVRLP gibt es auf Landesebene die Rheinland-Pfalz-Liga (RLP-Liga) sowie die beiden Regionalligen Nord und Süd.
- (2) Der Spielbetrieb unterhalb dieser Ligen findet in folgenden fünf Bezirken statt:
 1. Nord
 2. Rhein-Nahe
 3. Mitte
 4. Vorderpfalz
 5. SüdpfalzEine Karte mit der Bezirkseinteilung befindet sich im Anhang 1.
- (3) Veränderungen der Anzahl oder der geographischen Einteilung der Bezirke obliegen dem Vorstand. Sie bedürfen der Zustimmung der Landesversammlung.



§ 2 Teilnahme am Ligabetrieb

- (1) Am Ligabetrieb dürfen nur Mannschaften von Vereinen teilnehmen, die Mitglied im Pétanque-Verband Rheinland-Pfalz e.V. (PVRLP) sind.

- (2) Ebenso dürfen ab der Ligasaison 2020 nur die Mannschaften am Ligabetrieb teilnehmen, deren Verein einen ausgebildeten Schiedsrichter des PVRLP oder DPV hat. Bei Spielgemeinschaften ist es ausreichend, wenn einer der an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine über einen Schiedsrichter verfügt.

Ein dem PVRLP neu beitretender Verein oder eine neu gebildete Spielgemeinschaft ohne Schiedsrichter in den beteiligten Vereinen muss erst zu Beginn des dritten Jahres, in dem Liga gespielt wird, einen Schiedsrichter haben.

Der Schiedsrichter ist bis zum 31.01. jeden Jahres an den Schiedsrichterwart und über die Bestandserhebung an den PVRLP zu melden.

Verliert ein Verein den erforderlichen Schiedsrichter im Laufe der Ligasaison, so verpflichtet sich der PVRLP bis spätestens zum Abschluss der folgenden Ligasaison eine entsprechende Schiedsrichterausbildung anzubieten. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die Verpflichtung des Vereins nach Satz 1 dieses Absatzes ausgesetzt.

Jeder Verein hat durch seine Schiedsrichter bei drei lizenzpflichtigen Veranstaltungen des PVRLP innerhalb von zwei Kalenderjahren Einsätze zu erbringen. Sollte dies nicht der Fall sein, kann der Verein vom Sportausschuss des PVRLP für die darauffolgende Saison vom Ligabetrieb ausgeschlossen werden.

Die für den Schiedsrichtereinsatz anfallende Fahrtkosten und die Aufwandsentschädigung gemäß der Ausgaben- und Spesenordnung des PVRLP werden von den an dem jeweiligen Spieltag beteiligten Mannschaften anteilmäßig getragen.



§ 3 Meldung der Mannschaften

- (1) Bis spätestens 31. Januar muss jeder Verein die Anzahl der Mannschaften für die kommende Ligasaison melden. Nach dem 31. Januar eingehende Meldungen werden nicht mehr berücksichtigt.
- (2) Mit der Mannschaftsmeldung zahlen die Vereine pro gemeldeter Mannschaft eine Meldegebühr von 30,- Euro an den PVRLP. Eine Rückerstattung der Meldegebühr ist ausgeschlossen. Ist die Meldegebühr bis zum Ligastart nicht bezahlt, werden die entsprechenden Mannschaften nicht zum Spielbetrieb zugelassen.
- (3) Die Meldung der Mannschaften erfolgt für die RLP-Liga und die Regionalligen an den Ligawart. Für die Ligen der Bezirke erfolgt die Meldung der Mannschaften an den entsprechenden Bezirksleiter, der die Meldungen umgehend an den Ligawart weiterleitet.
- (4) Mannschaften eines Vereins sind von oben nach unten durchnummerieren.
- (5) Wenn ein Verein während einer laufenden Saison eine Mannschaft zurückzieht oder eine seiner Mannschaften vom Spielbetrieb ausgeschlossen wird, ist vom Verein eine Strafe von 100,- Euro an den PVRLP zu entrichten (s. § 38 Abs. 2). Diese Strafe wird auch erhoben, wenn fristgerecht gemeldete Mannschaft noch vor Beginn des Spielbetriebs wieder abgemeldet wird. Zusätzlich wird der zurückziehende Verein für alle zusätzlich entstehenden Kosten, wie z. B. das Ausrichten einer Relegation, in Regress genommen.
- (6) Neu gemeldete Mannschaften beginnen in der untersten Liga ihres Bezirks.
- (7) Wenn ein Verein aufgelöst wird und in einen anderen Verein übergeht (s. Satzung § 5 Abs. 6), kann die Ligenzugehörigkeit der Mannschaften beibehalten werden, nur der Vereinsname ändert sich.
- (8) Die Meldung einer Mannschaft muss enthalten:
 - verbindliche Benennung des Spielortes (genaue Bezeichnung des Geländes)
 - Angabe der Klassenzugehörigkeit

§ 3a Meldung der Mannschaften

Für Spielgemeinschaften die am Ligabetrieb des PVRLP teilnehmen wollen, gelten die Regelungen des Anhangs 3 der Ligaordnung.

§ 4 Mannschaftsführer

- (1) Mit der Meldung der Spieler ist für jede Mannschaft ein Mannschaftsführer zu benennen.
- (2) Der Mannschaftsführer ist für den Ligawart und die Bezirksleiter alleiniger Ansprechpartner seiner Mannschaft.
- (3) Der Mannschaftsführer ist auf der Ligavorbereitungssitzung für seine Mannschaft stimmberechtigt (s. § 16).



§ 5 Meldung von Spielern

- (1) Die Spielermeldung für die einzelnen Mannschaften und die Meldung der jeweiligen Mannschaftsführer (Name und Anschrift) erfolgt bis zum 15. März an den Ligawart.
- (2) Sie muss Name, Vorname und Lizenznummer der gemeldeten Spieler enthalten.
- (3) Eine Mannschaft muss mindestens aus sechs Spielern bestehen.
- (4) Alle weiteren Lizenzspieler eines Vereins werden automatisch der untersten Mannschaft des Vereins zugeordnet. Dabei ist die Einhaltung von § 33 dieser Ordnung zu beachten.
- (5) Bei der Spielermeldung ist zu berücksichtigen, dass in jeder Mannschaft für jede Begegnung ein Spieler mit gültigem Regelkundekurs (s. Richtlinie Regelkundige) oder ein Schiedsrichter aufgestellt sein muss.

§ 6 Wahl des Ligawarts

Der Ligawart wird durch die Mitgliederversammlung nach den Vorschriften der Satzung gewählt.

§ 7 Aufgaben des Ligawarts

- (1) Er leitet die RLP-Liga und die Regionalligen.
- (2) Er vertritt die Interessen aller Ligen gegenüber dem Vorstand und der Landesversammlung.
- (3) Er pflegt die von der Landesversammlung beschlossenen Änderungen in die Ligaordnung ein.
- (4) Er beruft die Ligavorbereitungssitzung für die RLP-Liga und die Regionalligen ein und führt deren Vorsitz.
- (5) Er pflegt zeitnah die eingehenden Ergebnisse der RLP-Liga und der Regionalligen in die Verbandssoftware ein.
- (6) Er beruft den Ligaausschuss bei Bedarf ein und führt dessen Vorsitz.
- (7) Er legt bis zum 30.11. alle Spieltage für die RLP-Liga sowie die RL-Ligen fest. Des Weiteren legt er für jede andere Liga acht Termine fest, die für die auf den Bezirksvorbereitungssitzungen zu erstellenden Spielpläne verbindlich sind. Der letzte der acht Termine ist grundsätzlich der Ersatzspieltag (s. §14 Abs. 7).
- (8) Er sorgt für die Verbreitung der unter § 7 Abs. 12 beschriebenen Termine per E-Mail an den Schiedsrichterwart, an alle fünf Bezirksleiter sowie an alle Vereine der Landesliga und den RL-Ligen.
- (9) Er erstellt bis zum 10. Februar alle Paarungen der einzelnen Spieltage und sorgt für deren Verteilung per E-Mail an die entsprechenden Bezirksleiter.
- (10) Falls durch Neuanmeldungen nach der Bestandserhebung die Sollstärke einer Liga überschritten wird, werden die Spieltage für die betroffenen Ligen bis zum 10. Februar neu erstellt.
- (11) Der Ligawart legt nach jeder Ligavorbereitungssitzung die endgültigen Spielpläne fest und veröffentlicht sie umgehend, spätestens bis zum 31. März.
- (12) Er ist für die Organisation der Pokale für die Meister aller Ligen des PVRLP verantwortlich. Die Pokale für die Ligen in den Bezirken versendet er rechtzeitig an die entsprechenden Bezirksleiter. Die Überreichung der Pokale für die RLP-Liga und die beiden Regionalligen führt er nach Möglichkeit selbst durch.



§ 8 Stellvertretung des Ligawarts

- 1) Ist der Ligawart länger verhindert, bestimmt der Präsident kurzfristig einen anderen Verbandsangehörigen, der die Aufgaben des Ligawarts kommissarisch übernimmt, bis der Ligawart sein Amt wieder ausfüllen kann.
- 2) Ist die Stelle des Ligawarts nicht besetzt, bestimmt der Präsident kurzfristig einen anderen Verbandsangehörigen, der die Aufgaben des Ligawarts kommissarisch übernimmt. Auf der nächsten stattfindenden Vorstandssitzung ist diese Entscheidung vom Vorstand zu bestätigen.

§ 9 Wahl der Bezirksleiter

- (1) Die Bezirksleiter und ihre Stellvertreter werden zu Beginn der Ligavorbereitungssitzung jedes Bezirkes gewählt.
- (2) Wählbar ist jeder Verbandsangehörige eines in dem jeweiligen Bezirk ansässigen Vereins.
- (3) Bezirksleiter und Stellvertreter dürfen keine Lizenz im selben Verein haben.
- (4) Sollten sich keine Kandidaten für die Ämter des Bezirksleiters und seines Stellvertreters finden, tritt folgende Regelung in Kraft:
 - a. Der Verein mit der niedrigsten Vereinsnummer des PVRLP, der in diesem Bezirk eine Ligamannschaft gemeldet hat, stellt den Bezirksleiter, der Verein mit der nachfolgenden Nummer den Stellvertreter. Sie haben dann die Ämter für jeweils ein Jahr inne.
 - b. Sollte sich auf der nächsten Ligavorbereitungssitzung eines Bezirkes wieder kein Kandidat finden lassen, wird der Verein, der den Stellvertreter gestellt hat, den Bezirksleiter stellen und der Verein mit der nachfolgenden Vereinsnummer stellt den Stellvertreter.
 - c. Diese Folge ist in den zu führenden Sitzungsprotokollen zu dokumentieren. Die Protokolle sind vom Bezirksleiter aufzubewahren und an seinen Nachfolger zu übergeben.
 - d. Sollten sich Kandidaten finden, wird diese Folge unterbrochen bis zu dem Zeitpunkt an dem wieder keine freiwilligen Kandidaten gefunden werden. Ab diesem Zeitpunkt tritt wieder die Zwangsfolge in Kraft und der Verein, der in dieser Folge zuletzt den Stellvertreter gestellt hat, stellt den Bezirksleiter und der Verein mit der nachfolgenden Vereinsnummer den Stellvertreter.

Ist der Verein, der zuletzt den Stellvertreter gestellt hat nicht mehr in dieser Liga vertreten, schließt der Verein mit der nächsthöheren Vereinsnummer an seine Stelle und der Verein mit der darauffolgenden Vereinsnummer stellt den Stellvertreter.
 - e. Sollte der Verein mit der höchsten Vereinsnummer des PVRLP erreicht sein, folgt der Verein mit der niedrigsten Nummer.
 - f. Von dieser Zwangsregelung sind Vereine dann für ein Jahr befreit, wenn sie in der aktuellen Saison den regulär gewählten Bezirksleiter gestellt haben.

§ 10 Aufgaben der Bezirksleiter

- (1) Sie berufen die Bezirksligavorbereitungssitzung ihres Bezirkes ein und führen deren Vorsitz. Die vom Ligawart erstellten Spielpläne (s. § 7 Absatz 7) für die jeweiligen Ligen sind zu diesen Sitzungen mitzubringen.
- (2) Sie sind verpflichtet, die an den Bezirksligavorbereitungssitzungen erstellten Termine und Spielorte innerhalb von zwei Tagen per E-Mail an den Ligawart zu schicken.
- (3) Sie pflegen die eingehenden Ergebnisse der Spieltage der Ligen in ihrem Bezirk innerhalb einer Woche in die Verbandssoftware ein. Hierbei müssen die Lizenznummern aller Spieler zwingend mit eingepflegt werden.
- (4) Sie entscheiden erstinstanzlich bei Verstößen gegen die Ligaordnung und bei schriftlich eingereichten Streifällen in ihrem Bezirk (s. § 37).
- (5) Sie sorgen für die Verteilung der vom Ligawart besorgten Pokale an die Meister der Ligen in ihren Bezirken.

§ 11 Stellvertretung der Bezirksleiter

Ist ein Bezirksleiter verhindert, befangen oder seine Position vakant, übernimmt sein Stellvertreter dessen Aufgaben.

§ 12 Besetzung des Ligaausschusses

Der Ligaausschuss setzt sich aus dem Ligawart, dem Sportwart und dem Schiedsrichterwart des PVRLP zusammen. Den Vorsitz führt der Ligawart.

§ 13 Aufgaben des Ligaausschusses

Der Ligaausschuss entscheidet bei Streifällen zweitinstanzlich in den Bezirken.

§ 14 Ligavorbereitungssitzungen

- (1) Zwischen dem 11.02. und dem 28.02. beruft der Ligawart eine Ligavorbereitungssitzung für die RLP-Liga sowie die beiden Regionalligen ein.
- (2) Zwischen dem 01.03. und 22.03. berufen die fünf Bezirksleiter für ihren jeweiligen Bezirk die Ligavorbereitungssitzung ein. Zur besseren Unterscheidung wird der Name des Bezirks angehängt (bspw. Ligavorbereitungssitzung Bezirk Nord).
- (3) Die Einberufungsfrist für alle Ligavorbereitungssitzungen beträgt 14 Tage.
- (4) Für jede Ligavorbereitungssitzung sind Protokoll und Anwesenheitsliste zu führen und binnen drei Tagen dem Ligawart des PVRLP zu übersenden.
- (5) Zu Beginn der Bezirksligavorbereitungssitzungen werden die neuen Bezirksleiter sowie ihre Stellvertreter gewählt (s. § 9 Abs. 1).
- (6) Auf diesen Sitzungen werden Anzahl, Termine und Veranstaltungsorte der einzelnen Großspieltage verbindlich festgelegt. Zugrunde liegt der vom Ligawart erstellte Spielplan (s. § 7 Abs. 7). Die Spielpläne sind von den Bezirksleitern unverzüglich an den Ligawart und an alle entsprechenden Mannschaftsführer zu schicken.



- (7) Zusätzlich wird auf den Ligavorbereitungssitzungen für sämtliche Ligen verbindlich ein Ersatztermin inklusive Veranstaltungsort festgelegt. Dieser muss nach dem jeweils letzten Spieltag jeder Liga liegen. Der späteste Termin für den Ersatztermin ist der 30. September.

§ 15 Zusammensetzung der Ligavorbereitungssitzungen

- (1) Alle Mannschaftsführer haben an der entsprechenden Sitzung teilzunehmen. Bei Verhinderung kann ein vom Vorstand oder von der Abteilungsleitung eines Vereines per Vollmacht legitimes Vereinsmitglied als Vertreter teilnehmen. Dies gilt auch für den Fall, dass der Mannschaftsführer einer Mannschaft zum Zeitpunkt der Ligavorbereitungssitzung noch nicht feststeht.
- (2) Hat ein Verein mehrere Mannschaften in der gleichen Liga, können diese auch von nur einem Mannschaftsführer vertreten werden. Hat ein Verein auf einer Ligavorbereitungssitzung mehrere Mannschaften in verschiedenen Ligen, muss für jede Liga ein Mannschaftsführer anwesend sein.
- (3) Versäumt eine Mannschaft eine Vorbereitungssitzung, verliert sie für diese Saison ihr Mitbestimmungsrecht. Des Weiteren hat sie 20,- Euro Strafe an den PVRLP zu zahlen.

§ 16 Stimmrechtsverteilung auf den Ligavorbereitungssitzungen

- (1) Die Mannschaftsführer haben jeweils eine Stimme pro teilnehmender Mannschaft in der jeweiligen Liga. Stellt ein Verein mehr als die Hälfte aller Mannschaften einer Liga, darf die Stimmenzahl des entsprechenden Vereins 50% der Stimmen nicht übersteigen.
- (2) Hat ein Verein mehrere Mannschaften in der gleichen Liga und werden sie von nur einem Mannschaftsführer vertreten (s. § 15 Absatz 2), gibt dieser für jede Mannschaft eine Stimme ab.
- (3) Bei Stimmgleichheit entscheidet der Bezirksleiter.

B) Organisation des Ligaspielbetriebs

§ 17 Ligastruktur und Sollstärken der Mannschaften

- (1) Im Geltungsbereich des PVLP gibt es folgende Ligen in absteigender Reihenfolge:
 - a. Rheinland-Pfalz-Liga (RLP-Liga); Sollstärke 8 Mannschaften.
 - b. Regionalligen Nord; Sollstärke 6 Mannschaften und Regionalliga Süd; Sollstärke 8 Mannschaften.
 - c. Ligen der Bezirke; Sollstärke 6-8 Mannschaften.
 - d. Alle von dieser Regelung abweichenden Konstellationen müssen mit dem Ligawart abgestimmt werden.
- (2) Die jeweils untersten Ligen der Bezirke dürfen von den Sollstärken abweichen.
- (3) Würde die unterste Spielklasse eines Bezirks aus mehr als 8 Mannschaften bestehen, ist die nächst niedrigere Spielklasse nach Absatz 2 einzurichten.
- (4) In den Bezirken können Spielklassen in der Abfolge: Bezirksliga, Bezirksklasse, Kreisliga, Kreisklassen eingerichtet werden. Sollte es mehr als eine Kreisklasse geben, sind sie fortlaufend mit Buchstaben zu versehen. Die Ligen tragen als Zusatz den Namen ihres Bezirks (Nord, Rhein-Nahe, Mitte, Vorderpfalz, Südpfalz).



§ 18 Dauer der Ligasaison

Die Spielsaison der Ligen beginnt am 01. April und endet am 15. Oktober. Eventuell auszuführende Relegationsspiele können bis Ende des Jahres durchgeführt werden.

§ 19 Lizenzpflicht

Alle Spieler müssen im Besitz einer auf ihren Verein ausgestellten, gültigen Lizenz des Deutschen Pétanque Verbandes (DPV) sein (s. auch § 20.2).

§ 20 Spielberechtigung

- (1) Alle Spieler sind pro Kalenderjahr nur für einen Verein spielberechtigt.
- (2) Eine Lizenz ist erst im Sinne dieser Ordnung gültig, wenn der Verein die dafür erhobenen Gebühren auf das Konto des PVRLP überwiesen hat.
- (3) Beim Einsatz nicht spielberechtigter Spieler wird die betroffene Begegnung für diese Mannschaft mit 0:5 Spielen und 0:65 Punkten gewertet. Diese Entscheidung trifft der Ligawart. Pro eingesetztem nicht spielberechtigtem Spieler und Spiel ist eine Strafe von je 30 Euro an den PVRLP zu bezahlen.

§ 21 Aufgaben des Veranstalters von Großspieltagen

- (1) Pro stattfindender Begegnung sind drei Bahnen mit den Mindest-Abmessungen von 3 x 12 Meter auszuweisen. Dies entspricht dem Reglement des DPV.
- (2) Es muss für die Verpflegung der Spieler zu angemessenen Preisen gesorgt werden.
- (3) Es muss ausreichend Wetterschutz für alle zur Verfügung gestellt werden.
- (4) In den Bezirken sorgt der ausrichtende Verein eines Großspieltages für die Anwesenheit eines Schiedsrichters oder benennt eine Person, die im Besitz einer gültigen Spielerlizenz des DPV ist und einen nicht länger als zwei Jahre zurückliegenden Regelkundekurs des PVRLP nachweisen kann, die an diesem Spieltag verantwortlich ist. Dieser Schiedsrichter oder die benannte Person kann an diesem Tag auch am Spielbetrieb teilnehmen. Alles weitere hierzu regeln die Schiedsrichterordnung sowie die Richtlinie für Regelkundige.
- (5) Vor Beginn des Großspieltages sind den teilnehmenden Mannschaften die Spielberichtsbögen auszuhändigen.
- (6) Vor Beginn des Großspieltages sind dem Schiedsrichter/Regelkundigen Tagesersatzlizenz-Formulare zur Verfügung zu stellen.
- (7) Nach Beendigung des Großspieltages sind vom Veranstalter alle Spielberichtsbögen einzusammeln. Sie müssen von den entsprechenden Mannschaftsführern sowie vom verantwortlichen Regelkundigen (s. §21 Absatz 4) unterschrieben sein.
- (8) Die Spielberichtsbögen werden vom Veranstalter entweder per E-Mail oder per Post spätestens zwei Werktage nach dem Großspieltag an den Bezirksleiter bzw. den Ligawart geschickt.



§ 22 Schiedsrichter

- (1) Für die RLP-Liga und für die Regionalligen stellt der PVRLP einen lizenzierten Schiedsrichter.
- (2) Vor Beginn eines Großspieltages sind für die RLP-Liga und für die Regionalligen die Lizenzen zu überprüfen und gegebenenfalls Tagesersatzlizenzen auszustellen. Die Tagesersatzlizenz ist nach dem Großspieltag an den Ligawart und/oder die Geschäftsstelle zu senden mit bitte um Prüfung. Die Gebühr von 10 € ist durch den Spieler zu entrichten und vom Schiedsrichter an die Kasse des PVRLP zu überweisen.
- (3) In den Bezirken wird diese Aufgabe von den Regelkundigen erledigt (s. Richtlinie Regelkundige).
- (4) Sportliche Vergehen im Sinne des § 21 der Rechts- und Disziplinarordnung (RuDO) sind auf dem Spielberichtsbogen zu vermerken.
Ein solcher Spielberichtsbogen ist dem Ligaausschuss vorzulegen. Dieser entscheidet, ob beim Rechts- und Disziplinarausschuss ein Antrag auf Einleitung eines Verfahrens (§ 6 I der RuDO) gestellt wird.
- (5) Nach Beendigung des Großspieltages sind alle Lizenzen wieder an die Spieler zurückzugeben.

§ 23 Reglement

- (1) Die Spiele sind gemäß dem Internationalen Reglement der F.I.P.J.P. in der jeweils aktuellen vom DPV veröffentlichten Fassung durchzuführen, soweit diese Ligaordnung nichts anderes bestimmt.
- (2) Abweichend davon dürfen am Ligabetrieb des PVRLP Minimes mit den in Artikel 2 definierten Kugeln (Gewicht 600 Gramm und Durchmesser 65 mm) teilnehmen.

§ 24 Einheitliche Oberbekleidung

- 1) Das Tragen einheitlicher Oberbekleidung ist Pflicht. Unter einheitlicher Oberbekleidung sind T-Shirts oder Polo-Shirts in einheitlichem Farbton zu verstehen (siehe auch Anhang 1).
- 2) Es ist jederzeit erlaubt, witterungsbedingt entsprechende Kleidung darüber zu ziehen. Diese muss nicht einheitlich sein und darf das Trikot verdecken.
- 3) In der RLP-Liga und den Regionalligen wird die einheitliche Oberbekleidung vom Schiedsrichter überprüft, in den Ligen der Bezirke von den vom Veranstalter nominierten Regelkundigen.
- 4) Bei Nichteinhaltung wird die entsprechende Begegnung 0:5 und 0:65 gewertet.

§ 25 Alkohol- und Rauchverbot

Während der einzelnen Spielrunden besteht für die aktiven eingesetzten Spieler Alkohol- und Rauchverbot, sowohl auf als auch außerhalb des Spielgeländes (z.B. bei Spielunterbrechungen).

§ 26 Austragungstage

- 1) Offizieller Spieltag der Ligen ist der Samstag. An allen anderen Tagen ist das Durchführen von Ligaspielen nicht zulässig.
- 2) An Tagen, an denen Deutsche Meisterschaften oder Qualifikationen zu Deutschen Meisterschaften stattfinden, haben keine Ligaspieltage stattzufinden, ebenso nicht an allen offiziellen Ferientagen. An Tagen, an denen Ligaspieltage stattfinden, hat keine Landesmeisterschaft des PVRLP stattzufinden. .



3) An bereits vor der Saison bekannten Terminen, an denen der Kader des PVRLP zu Ländervergleichen antritt hat ebenfalls kein Ligaspieltag stattzufinden.

4) Relegationsspiele können auch sonntags ausgetragen werden.

§ 27 Spielbeginn

(1) In der RLP-Liga und in den Regionalligen wird an Großspieltagen mit zwei Spieltagen um 10 Uhr, an Großspieltagen mit drei Spieltagen um 9 Uhr begonnen.

(2) Der Spielbeginn der Großspieltage in allen anderen Ligen wird auf den Ligavorbereitungssitzungen festgelegt.

(3) An Großspieltagen darf die zweite Spielrunde (s. § 29 Abs. 5) erst beginnen, nachdem nach Beendigung der ersten Spielrunde eine Pause von 10 Minuten eingehalten wurde.

(4) An Großspieltagen darf der nächste Spieltag erst beginnen, nachdem Ende des vorherigen Spieltages eine Pause von 10 Minuten eingehalten wurde.

§ 28 Spielmodus

(1) In jeder Ligasaison spielen innerhalb einer Liga alle Mannschaften zwei Begegnungen gegeneinander (Hin- und Rückrunde).

(2) Diese Begegnungen werden grundsätzlich an Großspieltagen durchgeführt, d.h. alle Begegnungen eines Spieltags finden mit allen Mannschaften an einem Ort statt.

(3) Spielen Mannschaften des gleichen Vereins in der gleichen Liga, spielen sie jeweils zu Beginn der Hinrunde und zu Beginn der Rückrunde gegeneinander.

(4) Eine Begegnung besteht aus zwei Spielrunden.

a. In der ersten Spielrunde treten zeitgleich Triplette eins gegen Triplette eins und Triplette-Mixte gegen Triplette-Mixte an. In der Formation Triplette-Mixte müssen während der gesamten Spieldauer beide Geschlechter vertreten sein.

b. In der zweiten Spielrunde treten zeitgleich Doublette eins gegen Doublette eins, Doublette zwei gegen Doublette zwei und Doublette-Mixte gegen Doublette-Mixte an. In der Formation Doublette-Mixte müssen während der gesamten Spieldauer beide Geschlechter vertreten sein.

(5) Für jede Begegnung dürfen maximal neun Spieler gemeldet werden.

§ 29 Spieltagsvorbereitung

(1) Vor einem Spieltag werden die vom Veranstalter vorbereiteten und durchnummerierten Spielfelder den einzelnen Begegnungen zugelost. Dies führt der Veranstalter des Spieltages im Beisein der Mannschaftsführer durch. Es ist darauf zu achten, dass die drei für eine Begegnung erforderlichen Spielfelder nach Möglichkeit nebeneinander zu liegen haben (bspw. sollte Begegnung eins auf den Spielfeldern 1-3 stattfinden usw.).

(2) Die an einer Begegnung spielberechtigten Spieler sind vom Mannschaftsführer vor Beginn der ersten Spielrunde im Spielberichtsbogen seiner eigenen Mannschaft durch ankreuzen kenntlich zu machen. Das Ankreuzen ist kein Einsatz im Sinne des § 34. Nach dem Beginn einer Begegnung darf in den Spielberichtsbogen kein weiterer Spieler hinzugefügt werden.



- (3) Die in einer Spielrunde eingesetzten Formationen sind vom Spielführer der jeweiligen Runde in seinen eigenen Spielberichtsbogen einzutragen. Nachdem dies für beide Mannschaften erfolgt ist werden die beiden Spielberichtsbögen getauscht und entsprechend derselben Aufstellung eingetragen.
- (4) Anwurf und Platzwahl auf den nach § 29 Absatz 1 zugewiesenen Plätzen hat die im Spielplan zuerst genannte Mannschaft.

§ 30 Bei Spielbeginn nicht anwesende Spieler

- (1) Bei Spielbeginn nicht anwesende Spieler müssen im Spielberichtsbogen als spielberechtigt eingetragen sein, damit sie nach fristgerechtem Eintreffen noch eingesetzt werden können.
- (2) Spieler, die 15 Minuten nach dem offiziellen Beginn einer Spielrunde nicht anwesend sind, sind für diese nicht mehr spielberechtigt und dürfen nicht eingewechselt werden. In der zweiten Spielrunde dieser Begegnung sind sie von Beginn an spielberechtigt bzw. dürfen eingewechselt werden.
- (3) Nach dem Beginn einer Begegnung darf in den Spielberichtsbogen kein weiterer Spieler hinzugefügt werden.

§ 31 Auswechslungen

- (1) Es ist pro Spiel einmalig erlaubt, zwischen zwei Aufnahmen einer Partie für jede Doublette und für jede Triplette maximal einen Spieler auszuwechseln. Ein solcher Wechsel muss sowohl der gegnerischen Mannschaft als auch dem Schiedsrichter vor der nächsten Aufnahme angezeigt werden. Hierbei ist die Einhaltung von § 28 Absatz 4 zu beachten.
- (2) Die Auswechslung muss nach Beendigung der Partie umgehend in den Spielberichtsbogen eingetragen werden.
- (3) Ausgewechselte Spieler sind in der laufenden Spielrunde nicht mehr einsetzbar. Ebenso dürfen keine Spieler eingewechselt werden, die ihre Partie in dieser Runde bereits beendet haben.

§ 32 Mindestspielerzahl in einer Begegnung

- (1) Spielberechtigt ist eine Mannschaft nur dann, wenn zum offiziellen Spielbeginn eines Spieltags mindestens fünf ihrer Spieler anwesend sind.
- (2) Wenn eine Mannschaft mit nur fünf Spielern antritt, wird wie folgt verfahren: Beide Mannschaften füllen ihre Spielberichtsbögen aus (s. § 29 Abs. 2 und 3). Der Mannschaftsführer der Mannschaft, die mit fünf Spielern antritt, entscheidet, welche Partien unvollständig bestritten werden.
- (3) Wenn eine Mannschaft mit fünf gleichgeschlechtlichen Spielern antritt, darf das Triplette Mixte nur mit zwei Spielern/Spielerinnen und das Doublette Mixte nur mit einem Spieler/einer Spielerin bestritten werden.
- (4) Sollte es öfter vorkommen, dass eine Mannschaft nur mit fünf gleichgeschlechtlichen Spielern antritt, wird davon ausgegangen, dass die Geschlechterregel außer Kraft gesetzt werden soll und die Mannschaft wird umgehend vom Ligabetrieb ausgeschlossen.
- (5) Wenn eine Mannschaft zu Spielbeginn nicht mit 5 Spielern antritt, wird die Begegnung mit 0:5 und 0:65 zugunsten des Gegners gewertet. Sollten beide Mannschaften nicht mit 5 Spielern angetreten sein, erhalten beide Mannschaften eine Wertung von 0:5 und 0:65.



- (6) Für alle davon betroffenen Begegnungen ist von der verursachenden Mannschaft eine Strafe von 25 Euro zu zahlen.

§ 33 Hochspielen von Spielern

- (1) Ein Spieler darf höchstens zweimal in Begegnungen von Mannschaften eingesetzt werden, die seiner Mannschaft übergeordnet sind (bspw. darf ein Spieler der 3. Mannschaft nur zweimal für die 1. oder 2. Mannschaft oder einmal für die 1. und einmal für die 2. Mannschaft spielen).
- (2) Ab dem dritten Einsatz in übergeordneten Mannschaften ist der Spieler nicht mehr für die Mannschaft spielberechtigt, für die er ursprünglich gemeldet war. Er ist ab sofort für die Mannschaft festgespielt, für die er als letztes gespielt hat. Ein weiteres Hochspielen ist nicht erlaubt. Beim Einsatz nicht spielberechtigter Spieler wird § 20 Absatz 3 angewendet.
- (3) Ein Spieler gilt erst als eingesetzt, wenn er auf dem Spielberichtsbogen einer Formation zugeordnet ist und spielbereit auf dem Spielfeld steht.

§ 34 Abbruch wegen höherer Gewalt

- (1) Sollte ein kompletter Spieltag oder Großspieltag aufgrund von höherer Gewalt ausfallen, wird er an dem an der Ligavorbereitungssitzung mitgeplanten Ersatztermin nachgeholt (s. §14 Absatz 7).
- (2) Weitere Spieltags-Ausfälle über den ersten hinaus werden nicht nachgeholt, alle Partien werden mit 0:0 gewertet.
- (3) Wenn aufgrund äußerer Umstände (Unwetter, höhere Gewalt) ein Spieltag nicht fertig gespielt werden kann, zählen alle beendeten Begegnungen.
Alle nicht beendeten Begegnungen werden komplett neu angesetzt, auch wenn einzelne Spiele schon beendet waren. Der Ligawart entscheidet für die RLP-Liga und die Regionalligen und die Bezirksleiter für ihre jeweiligen Bezirke nach Rücksprache mit allen Beteiligten, wann und wo die Begegnungen neu angesetzt werden.
- (4) An laufenden Großspieltagen können einzelne Spieltage nur abgebrochen bzw. nicht durchgeführt werden, wenn der Platz im Sinne des Pétanque-Reglements unbespielbar ist.

§ 35 Auf- und Abstiegsregelung

- (1) Über die Platzierungen in einer Liga entscheiden in absteigender Reihenfolge folgende Kriterien:
 - a. (a) die Zahl der gewonnenen Begegnungen
 - b. (b) die Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Spielen
 - c. (c) der direkte Vergleich
 - d. (d) die Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Spielpunkten
 - e. (e) die selbst erzielten Spielpunkte
- (2) RLP-Liga: Aus der RLP-Liga steigen die beiden letztplatzierten Mannschaften ab. Der RLP-Liga-Sieger nimmt an der Bundesliga-Aufstiegsrunde des DPV teil. Sollte er sich dort für die kommende Bundesliga-Saison qualifizieren reduziert sich in der RLP-Liga die Anzahl der Absteiger. Das bedeutet, dass in diesem Falle nur der Tabellenletzte absteigt.



- (3) Regionalligen: die jeweiligen Meister steigen in die RLP-Liga auf. In der Regionalliga Nord steigen die beiden Letztplatzierten in ihre Bezirke ab. In der Regionalliga Süd steigen die drei Letztplatzierten in ihre Bezirke ab.
- (4) Bezirksligen Nord und Rhein-Nahe: die Meister dieser Bezirksligen steigen direkt in die Regionalliga Nord auf. Die jeweiligen Tabellenletzten steigen in ihre Bezirksklasse ab.
- (5) Bezirksligen Mitte, Vorderpfalz und Südpfalz: die Meister dieser Bezirksligen steigen direkt in die Regionalliga Süd auf. Die jeweiligen Tabellenletzten steigen in ihre Bezirksklasse ab.
- (6) Bezirksklassen/Kreisligen/Kreisklassen: in diesen Ligen steigt der jeweilige Meister in seinem Bezirk in die nächsthöhere Liga auf, der jeweilige Tabellenletzte in seinem Bezirk in die nächstniedrige Liga ab.
- (7) Für alle Ligen gilt: entsteht durch den Abstieg einer Mannschaft in einer Liga ein Überhang gegenüber der festgelegten Sollzahl, erhöht sich die Zahl der Absteiger. Entsteht in einer Liga eine Unterzahl gegenüber der festgelegten Sollzahl, verringert sich die Zahl der Absteiger.

§ 36 Regelverstöße in der RLP-Liga und den Regionalligen

- (1) Bei Verstößen gegen geltende Regeln des PVRLP in der RLP-Liga oder in einer der beiden Regionalligen ist spätestens am siebten Tag nach ihrem Auftreten beim Ligawart Beschwerde einzulegen. Dafür ist das auf der Homepage eingestellte Formular zu verwenden.
- (2) Der Ligawart hat spätestens 4 Wochen nach Eingang einer Beschwerde sowohl dem Kläger als auch dem Beklagten mit schriftlicher Begründung sein Urteil mitzuteilen. Vor der Entscheidung ist eine schriftliche Stellungnahme der beiden betroffenen Mannschaften anzufordern, die von den Beteiligten eine Woche später einzureichen ist.
- (3) Gegen die Entscheidung des Ligawarts kann von beiden beteiligten Parteien innerhalb von 14 Tagen Einspruch beim Rechts- und Disziplinarausschuss eingelegt werden. Alles weitere hierzu regelt die Rechts- und Disziplinarordnung des PVRLP.

§ 37 Regelverstöße in den Bezirken

- (1) Bei Verstößen gegen geltende Regeln des PVRLP in einer Liga eines Bezirkes ist spätestens am siebten Tag nach ihrem Auftreten beim entsprechenden Bezirksleiter schriftlich Beschwerde einzulegen.
- (2) Der Bezirksleiter hat spätestens 4 Wochen nach Eingang einer Beschwerde sowohl dem Kläger als auch dem Beklagten mit schriftlicher Begründung sein Urteil mitzuteilen. Vor der Entscheidung ist eine schriftliche Stellungnahme der beiden betroffenen Mannschaften anzufordern, die von den Beteiligten eine Woche später einzureichen ist.
- (3) Gegen die Entscheidung des Bezirksleiters kann von beiden beteiligten Parteien innerhalb von 14 Tagen Einspruch beim Ligaausschuss eingereicht werden. Dafür ist das auf der Homepage eingestellte Formular zu verwenden.
- (4) Der Ligaausschuss hat spätestens 4 Wochen nach Eingang einer Beschwerde sowohl dem Kläger als auch dem Beklagten mit schriftlicher Begründung sein Urteil mitzuteilen. Vor der Entscheidung ist eine schriftliche Stellungnahme der beiden betroffenen Mannschaften anzufordern, die von den Beteiligten eine Woche später einzureichen ist.
- (5) Sollte der Verein eines Mitglieds des Ligaausschusses Kläger oder Beklagter sein, übernimmt der Präsident des PVRLP den Sitz des befangenen Ligaausschuss-Mitglieds.



- (6) Gegen die Entscheidung des Ligaausschusses kann von beiden beteiligten Parteien innerhalb von 14 Tagen Einspruch beim Rechts- und Disziplinarausschuss eingelegt werden. Alles weitere hierzu regelt die Rechts- und Disziplinarordnung des PVRLP.

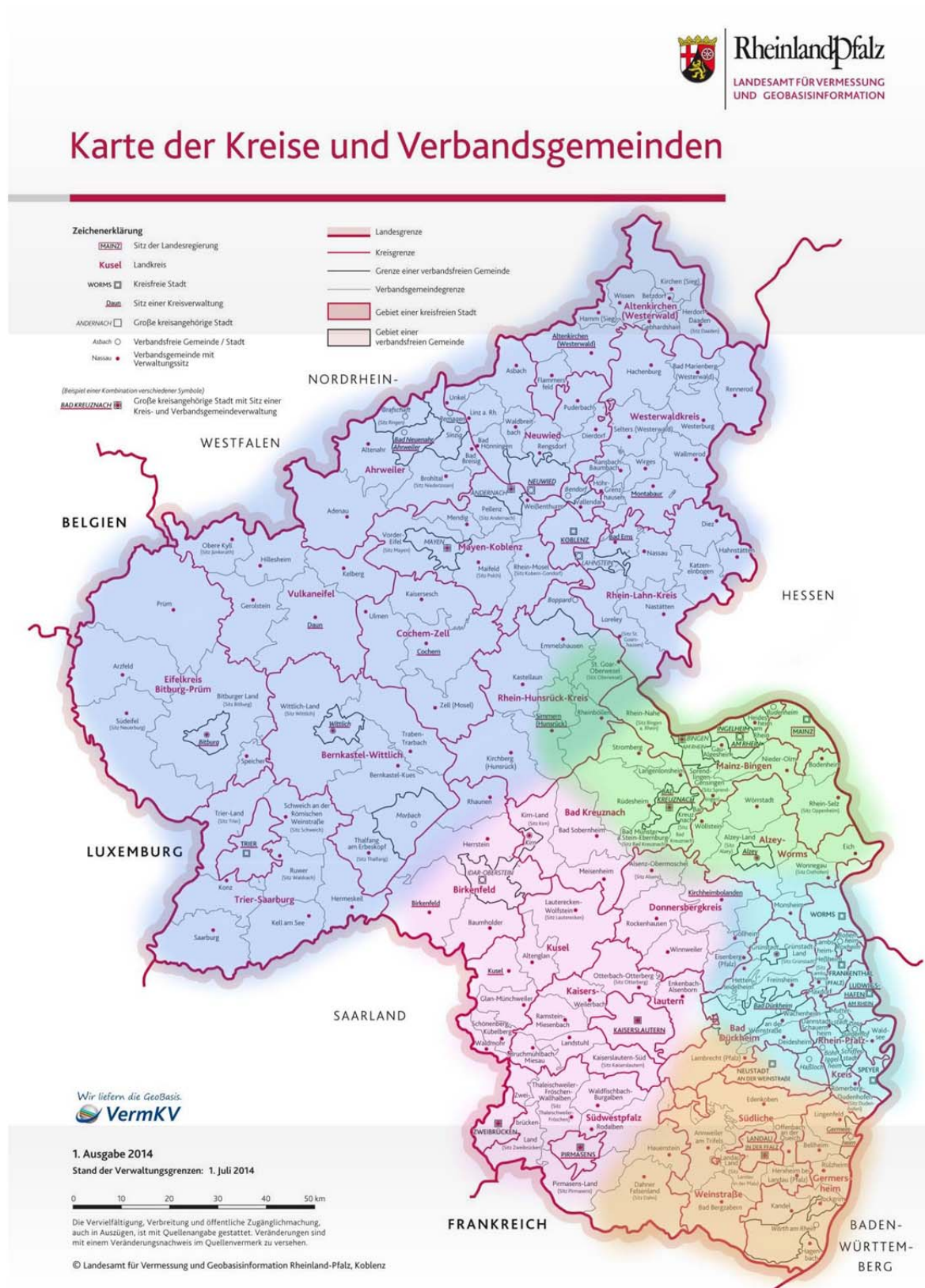
§ 38 Rückzug von Mannschaften

- (1) Eine Ligamannschaft gilt als zurückgezogen bzw. wird disqualifiziert, wenn sie an mehr als einem Großspieltag nicht antritt.
- (2) Wenn ein Verein während einer laufenden Saison eine Mannschaft zurückzieht bzw. wenn während einer laufenden Saison eine Mannschaft disqualifiziert wird, ist an den PVRLP eine Strafe von 100,-- Euro zu entrichten.
- (3) Sämtliche bis zum Rückzug der Mannschaft stattgefundenen Spiele werden annulliert. Sie wird erster Absteiger aus ihrer Liga.

Anhang 1: Ergänzung zum § 24 der Ligaordnung

- Da Vereine in den beiden Jahren vor Inkrafttreten der neuen Ligaordnung und in Unkenntnis der damit einhergehenden Veränderungen Trikotsätze in verschiedenen Farben gekauft haben, gilt bis zum 31.12.2019 folgende Ausnahmeregelung:
- Bestehende Trikotsätze in unterschiedlichen Farben (mit der Vereinsbezeichnung in der Mindesthöhe von 10cm) dürfen bis einschließlich 31.12.2019 getragen werden.

Anhang 2: RLP-Karte mit Bezirken



Anhang 3: Spielgemeinschaften

§ 1 Bildung von Spielgemeinschaften

- (1) Zwei Mitgliedsvereine des PVRLP können eine Spielgemeinschaft bilden.
- (2) Die beiden Mitgliedsvereine des PVRLP, die eine Spielgemeinschaft innerhalb des PVRLP bilden wollen, müssen einen gemeinschaftlichen schriftlichen Antrag einreichen. Hierzu ist das ausgefüllte und von allen Vereinen unterschriebene Formular Meldung von Spielgemeinschaften bis zum 15.01. des laufenden Jahres an die Geschäftsstelle des PVRLP zu senden. Dabei ist zwingend die komplette Mannschaftsmeldung mit einzureichen.
- (3) Die Spielgemeinschaft bestimmt einen Mannschaftsführer. Der Heimatverein des Mannschaftsführers ist der federführende Verein. Er bekommt alle Rechnungen, die den Ligabetrieb betreffen und ist Ansprechpartner in allen Belangen des PVRLP.
- (4) Eine Spielgemeinschaft kann bezirksübergreifend gebildet werden.
- (5) Bei bezirksübergreifenden Spielgemeinschaften entscheidet der Ligawart über die Bezirkszugehörigkeit.
- (6) Der Ligawart des PVRLP muss nach dem Erhalt des Antrages bis zum 21.01. des laufenden Jahres der Spielgemeinschaft die Zulassung, die Bezirkszugehörigkeit und die Ligazugehörigkeit bestätigen.
- (7) Die Spielgemeinschaft trägt den Namen SG Verein1/Verein2.

§ 2 Haftung

- (1) Die beiden Vereine der Spielgemeinschaft haften für alle Kosten, Gebühren und sonstige Ansprüche gegenüber der Spielgemeinschaft gesamtschuldnerisch.

§ 3 Lizenz

- (1) Die Spieler der Spielgemeinschaft beziehen die Lizenz über ihren Heimatverein. Sie werden regulär über die Bestandserhebung des Heimatvereines gemeldet. Die Meldung zur Spielgemeinschaft erfolgt gemäß § 3 Nr.3.
- (2) Die Gebühren für die Lizenz werden dem Heimatverein in Rechnung gestellt.
- (3) Gemeldete Spieler für die Spielgemeinschaft sind in der laufenden Saison nur für die Spielgemeinschaft spielberechtigt.
- (4) Werden im Laufe der Saison Spieler durch einen der beiden beteiligten Vereine nachgemeldet ist auf dem Lizenzantrag anzugeben ob der Spieler der Spielgemeinschaft zu zuordnen ist oder dem beantragenden Verein.
- (5) Es können keine Spieler aus den anderen Mannschaften der bildenden Vereine an die Spielgemeinschaft ausgeliehen werden und umgekehrt.



§ 4 Spielansetzungen

- (1) Sollte eine andere Ligamannschaft der bildenden Vereine und die Spielgemeinschaft in einer Liga spielen, müssen auch diese am ersten Spieltag der Hin- und Rückrunde gegeneinander antreten.

§ 5 Auflösung der Spielgemeinschaft

- (1) Die Spielgemeinschaft wird automatisch aufgelöst, wenn die geforderte Meldung nach § 1 nicht fristgerecht für die kommende Saison abgegeben wird.
- (2) Bei Auflösung der Spielgemeinschaft hat keiner der beiden Vereine einen Anspruch auf die Ligazuordnung der Spielgemeinschaft.

§ 6: Allgemeines

- (1) Soweit in diesem Anhang nichts Abweichendes geregelt ist, gelten alle Regelungen der gültigen Ligaordnung für Mannschaften auch für Spielgemeinschaften.